

## Schule – Hygiene – Infektionsschutz

(hierbei geht es ausdrücklich nicht nur um Covid 19, sondern auch um die Influenza und anderer respiratorische Erkrankungen)

**Ziel ist die Infektionsvorbeugung sowie ein Schulbetrieb ohne Einschränkungen****Daher für alle Personen in der Schule:**

- Empfehlung für die 4. Impfung (2. Booster)
- Empfehlung zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske innerhalb des Schulgebäudes

Einhaltung grundsätzlicher Hygieneregeln / Persönliche Hygiene

- Abstand halten
- gründliches Händewaschen
- regelmäßige Stoß- und Querlüftung
- freiwilliges Tragen einer qualifizierten Maske für Personal und SuS ab Sek. I
- möglichst Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- Husten- und Niesetikette

Aktuelle Quarantäneregeln in Bezug auf COVID-19 ergeben sich aus der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Umgang mit Krankheitssymptomen

Grundsätzlich gilt: Wer krank ist, soll zu Hause bleiben. Dies gilt nicht nur bei Covid- 19 Verdacht.

Eine Absonderungspflichtig für positiv auf eine Coronainfektion getestete Personen gibt es nicht mehr. Es wird die freiwillige Absonderung empfohlen, also Tätigkeiten von daheim und Minimierung der Kontakte auf das Nötigste.

Die Absonderungsempfehlung endet grundsätzlich nach Ablauf von fünf Tagen, wenn die betroffene Person innerhalb der vorangegangenen 48 Stunden frei von Symptomen einer COVID- 19-Erkrankung war, spätestens aber nach Ablauf von zehn Tagen.

Positiv getestete Personen sind zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske verpflichtet. Dies gilt in geschlossenen Räumen, sofern sich darin Personen aufhalten, die nicht zum eigenen Haushalt gehören, sowie außerhalb geschlossener Räume, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Im Bereich Schule gibt es aktuell keine Pflicht zur Durchführung von Selbsttests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Die Betretungsverbote für Personal sowie SchülerInnen nach Infektionsschutzgesetz – § 34 i. V. m. § 33 IfSG bleiben weiterhin gültig! Dies gilt für die aufgeführten Erkrankungen oder Erkrankungsverdacht.

Vulnerablen Schüler\*innen können freiwillig für den Fremd- und Selbstschutz eine Maske tragen.

Personen mit den Symptomen Fieber, Husten, Halsschmerzen oder Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns (einzeln oder in Kombination miteinander auftretend) sollten bis zur symptomfreien Phase von mindestens einem Tag nicht zur Schule kommen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine andere, nicht infektiöse Erkrankung zu erklären.

Personen ohne Fieber, aber mit den Symptomen laufende Nase, verstopfte Nasenatmung, gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern können grundsätzlich zur Schule kommen. Voraussetzung ist, dass das Allgemeinbefinden nicht weiter eingeschränkt ist und die Person grundsätzlich arbeits- bzw. unterrichtsfähig ist. Die Hygienebestimmungen sollten besonders beachtet und möglichst eine qualifizierte Gesichtsmaske getragen werden.

Da ein regelmäßiges Lüftungsregime immer noch unerlässlich ist, achten Sie bitte auf eine geeignete Kleidung Ihrer Kinder!

gez.

Jens Krieg  
Schulleiter